

## Von nun an wird alles aufgezeichnet

Vor fast vierzig Jahren wurde von der Unesco das Kulturgut-Übereinkommen getroffen. Am 29. Februar ist die umstrittene Konvention für Deutschland in Kraft getreten. Welche Folgen hat das für den deutschen Kunsthandel?

Die Unesco-Kulturgut-Konvention ist jetzt auch für Deutschland in Kraft getreten. Vor nahezu vierzig Jahren, am 14. November 1970, wurde das Übereinkommen getroffen. Bedenken von deutscher Seite hatten die Umsetzung lange verhindert, da Wettbewerbsnachteile für den deutschen Kunstmarkt befürchtet wurden. Deutschland hat damit zum 29. Februar 2008 die aus dem Übereinkommen resultierenden völkerrechtlichen Verpflichtungen in nationales Recht umgesetzt. Dadurch soll erreicht werden, dass der damals vereinbarte Schutz von Kulturgütern in Deutschland Standard wird. Kern des Unesco-Übereinkommens und des zugehörigen Ausführungsgesetzes ist ein Rückgabeanspruch zwischen den Vertragsstaaten: Die Bundesrepublik kann künftig national wertvolle Kulturgüter, die illegal in einen anderen Vertragsstaat des Übereinkommens gelangt sind, zurückverlangen. Den gleichen Rückgabeanspruch haben in Zukunft auch die Vertragsstaaten gegenüber der Bundesrepublik. Inzwischen sind der Unesco-Konvention mehr als hundert Staaten beigetreten, dazu gehören die Vereinigten Staaten, Großbritannien und die Schweiz. Das Übereinkommen verpflichtet sie, Verzeichnisse jener Kulturgüter zu führen, deren Ausfuhr einen Verlust für das nationale kulturelle Erbe bedeuten würde. Mit Hilfe dieser Listen können Händler, Sammler oder Museen erkennen, ob ein erworbener Gegenstand möglicherweise an den Herkunftsstaat zurückgegeben werden müsste.

Auch für Betreiber eines Kunst- oder Antiquitätenhandels oder eines Auktionshauses entstehen dadurch neue, umfangreiche Aufzeichnungspflichten. Das Gesetz verlangt eine zur Feststellung der Identität des Kulturguts geeignete Beschreibung, die Angabe seines Ursprungs (soweit bekannt), Name und Anschrift des Verkäufers, des Einlieferers, des Erwerbers und des Auftraggebers und schließlich die An- und Verkaufspreise. Für die erforderliche Beschreibung sollen Angaben über den Objekttyp, die Epoche oder das Kreativeitsdatum, den Urheber, den Titel, das Material, die Masse, Inschriften, Markierungen und besondere Merkmale, wie Schäden und Reparaturen, gemacht werden. Angaben über den Ursprung erstrecken sich auf die Nennung des aktuellen Eigentümers, des vormaligen Eigentümers sowie den Fundort des Gegenstands. Für die Identifizierung von Einlieferer und Erwerber ist die Vorlage des Personalausweises notwendig.

Durch diese Vorgaben werden – auch für den Internethandel – Aufzeichnungspflichten geschaffen, die erheblich über die bisherigen handels- und steuerrechtlichen Bestimmungen hinausgehen, so dass sich für die Unternehmen ein beträchtlicher Zusatzaufwand ergibt. Hinzu kommt, dass die Unterlagen und Belege für die Dauer von zehn Jahren in den Geschäftsräumen aufzubewahren sind. Ein

Verstoß gegen die Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungsfristen wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Die Aufzeichnungspflichten beziehen sich auf Kulturgüter, die von der Verordnung der Wirtschaftsgemeinschaft des Europäischen Rates vom 9. Dezember 1992 betroffen sind. Die Ausfuhr-Verordnung der Europäischen Union erstreckt sich insbesondere auf:

- *wertunabhängig* mehr als hundert Jahre alte archaische Gegenstände allgemein, mehr als hundert Jahre alte Gegenstände aus der Aufteilung von Kunst- und Baudenkmalern oder religiösen Denkmälern, mehr als fünfzig Jahre alte Wiegendrucke und Handschriften, soweit sie nicht den Urhebern gehören, und schließlich mehr als fünfzig Jahre alte Archive

- *bei einem Mindestwert von 15 000 Euro* mehr als fünfzig Jahre alte Mosaike und Zeichnungen, sofern sie vollständig von Hand hergestellt sind und nicht dem Urheber gehören, mehr als fünfzig Jahre alte Original-Radierungen, -Stiche, -Serigraphien, -Lithographien und lithographische Matrizen sowie Originalplakate, soweit sie nicht ihren Urhebern gehören; sodann mehr als fünfzig Jahre alte Fotografien und Filme einschließlich der dazugehörigen Negative, soweit sie nicht ihren Urhebern gehören und mehr als zweihundert Jahre alte gedruckte Landkarten

- *bei einem Mindestwert von 30 000 Euro* mehr als fünfzig Jahre alte Aquarelle, Gouachen und Pastelle, sofern sie vollständig von Hand hergestellt sind und nicht dem Urheber gehören

- *bei einem Mindestwert von 50 000 Euro* mehr als fünfzig Jahre alte Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst und Kopien, die auf dieselbe Weise wie das Original hergestellt worden sind, sofern sie nicht dem Urheber gehören, Sammlungen zoologischer, botanischer, mineralogischer oder anatomischer Art sowie Einzel-exemplare hieraus, Sammlungen von historischem, paläontologischem, ethnographischem oder numismatischem Wert, mehr als fünfundsiebzig Jahre alte Verkehrsmittel, mehr als fünfzig Jahre alte Spielzeuge, Spiele, Glasgegenstände, Goldschmiedearbeiten, Möbel und Einrichtungsgegenstände, optische und fotografische und kinematographische Instrumente, Musikinstrumente, Uhrmacherwaren, Holzwaren, keramische Waren, Tapiserien, Teppiche, Tapeten und Waffen, mehr als einhundert Jahre alte sonstige Antiquitäten

- *bei einem Mindestwert von 150 000 Euro* mehr als fünfzig Jahre alte Bilder und Gemälde, sofern sie vollständig von Hand hergestellt sind und nicht ihren Urhebern gehören.

Entscheidend ist, dass Kulturgüter von der Aufzeichnungspflicht ausgenommen sind, deren Einzelwert tausend Euro unterschreiten. Mit dieser so genannten Bagatellgrenze soll ein bürokratischer Aufwand bei nur geringwertigen Gegenständen, wie Münzen, die in hoher Auflage existieren, vermieden werden.

Trotzdem ist mit einem beträchtlichen Mehraufwand zu rechnen; denn die Schwellenwerte sind im Kunsthandel sehr leicht erreicht. Die aufwendige und kostspielige Aufzeichnungspflicht erfasst also auch eine Vielzahl von Kulturgütern, die letztlich nicht als national bedeutsam einzustufen sind und geht ihrem Umfang nach erheblich über das hinaus, was bislang handels- oder steuerrechtlich gefordert war. MICHAEL IVENS

Der Verfasser ist Rechtsanwalt in Hamburg.